

**GEMEINDE PFÄFFIKON ZH**  

---

**DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE**



**Verordnung über die  
Verwaltungsgebühren der  
Gemeindewerke Pfäffikon ZH (VVG)**

29. November 2010





Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revision vom 30. November 2008, sowie auf:

- das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926
- die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966
- die kantonale Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993

erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (VVG):

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind die Anschluss- und die Benutzungsgebühren.

Art. 2 Kostendeckungsprinzip

Der Gesamtertrag der Gebühren eines Aufgabenbereichs darf dessen gesamte Kosten nicht übersteigen.

Art. 3 Gebührenpflicht

Eine Verwaltungsgebühr nach Bearbeitungsaufwand haben zu entrichten:

- die Gesuchsteller für die Prüfung von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen;
- die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Liegenschafteneigentümerinnen und Liegenschafteneigentümer sowie die Bauherrschaften für die Abnahme, das Einmessen und die Kontrolle von Anlagen, Einrichtungen und Leitungen;
- Personen, die andere Verwaltungstätigkeiten von erheblichem Umfang veranlassen.

Verwaltungsgebühren sind ausserdem in den weiteren Fällen zu entrichten, die in den für die einzelnen Geschäftsfelder geltenden besonderen Erlassen vorgesehen sind.

Art. 4 Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühren gemäss Art. 3 richtet sich nach dem Zeitaufwand für die Bearbeitung.

Die Werkkommission regelt in einem Reglement die Höhe der Stundenansätze.

Art. 5 Auslagen und Schreibgebühren

Zusätzlich werden die Auslagen sowie Schreibgebühren für die Ausfertigung und Vervielfältigung gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 verrechnet.

Art. 6 Mahnungen und Umtriebe bei Zahlungsrückstand

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, vom Schuldner einer fälligen Forderung eine Gebühr für Mahnungen und die weiteren durch den Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe zu erheben.

Art. 7 Ausnahmen

Nach Aufwand berechnete Bearbeitungsgebühren können im Einzelfall herabgesetzt oder erlassen werden, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Bedeutung der Verrichtung für den Gebührenschuldner stehen oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt.

Art. 8 Ausführungsbestimmungen

Die Werkkommission erlässt ausführende Bestimmungen in einem Reglement.

- Art. 9 Vollzug  
Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig.
- Art. 10 Verfügung  
Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlassen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine Verfügung.
- Art. 11 Rechtsschutz  
Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- Art. 12 Aufhebung des bisherigen Rechts  
Alle dieser Verordnung widersprechenden Verordnungs- und Reglementsbestimmungen der Gemeinde Pfäffikon ZH über Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH werden aufgehoben.
- Art. 13 Inkrafttreten  
Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 29.11.2010.

### **Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH**

Bruno Erni  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 11.01.2011.





GEMEINDEWERKE  
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH  
Tel. 044 952 53 54 / Fax 044 952 53 53  
[gemeindewerke@pfaeffikon.ch](mailto:gemeindewerke@pfaeffikon.ch)  
[www.gwpfaeffikon.ch](http://www.gwpfaeffikon.ch)